



Stadt Bern  
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt



## Zentrum Bethlehem

**Riedbachstrasse 8, 9, 10 und 12**

**Überbauungsordnung**

**Überbauungsvorschriften**

---

---

---

---

---

18.09.2025

---

# Überbauungsvorschriften

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Wirkungsbereich, Verhältnis zur baurechtlichen Grundordnung

<sup>1</sup> Die Überbauungsordnung gilt für den im Überbauungsplan eingetragenen Wirkungsbereich.

<sup>2</sup> Der Nutzungszenenplan vom 8. Juni 1975, der Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987 und der Lärmempfindlichkeitsstufenplan vom 30. November 1995 werden im Wirkungsbereich der vorliegenden Überbauungsordnung geändert. Die Überbauungsordnung Baulinienplan vom 10. Februar 2021 wird für den Wirkungsbereich der vorliegenden Überbauungsordnung aufgehoben. Zudem wird für Grundstück Bern Gbbl. Nr. 6/3543 der Baulinienplan/Bebauungsplan bzw. Gestaltungsplan Tscharnergut vom 1. August 1960 (mit Änderung vom 1. Februar 1972) aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern vor. Enthalten die Überbauungsvorschriften keine Regelung, gelten die Vorschriften der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006<sup>1</sup> (Stand 20. Dezember 2024).

## 2. Abschnitt: Bauten und Nutzung

### Art. 2 Art der Nutzung

<sup>1</sup> In allen Baubereichen sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen Nutzungen zulässig, die mit der Lärmempfindlichkeitsstufe vereinbar sind.

<sup>2</sup> Im Bereich für unterirdische Bauten und in den Baubereichen A.1, A.2, B.1, B.2, C.1 und C.2 sind Detailhandelseinrichtungen mit einer Geschossfläche von insgesamt maximal 11 400 m<sup>2</sup> erlaubt. Es handelt sich um ein Geschäftsgebiet nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> In den Baubereichen A.1, B.1, B.2 und D.1 ist ein minimaler Wohnanteil der oberirdischen Geschossfläche von 80 % einzuhalten.

<sup>4</sup> In folgenden Bereichen sind hauptsächlich dem Quartier dienende Nutzungen zulässig:

- a. auf Ebene des Holenackerplatzes angrenzende Räume in Baubereich A.1,
- b. auf Ebene des ersten Vollgeschosses an den Quartierplatz angrenzenden Räumen der Baubereiche B.1, C.1 und C.2.

<sup>5</sup> In den Baubereichen A.3 / B.3 / B.4 / C.3 / D.2 / D.3 sind Wohnnutzungen nicht zulässig.

<sup>6</sup> Es sind gesamthaft gemeinschaftlich nutzbare Flächen / Räume von mindestens 180 m<sup>2</sup> Geschossfläche in den Baubereichen A.1, B.1, B.2 und D.1 zu erstellen. Die Flächen / Räume müssen sich im ersten Vollgeschoss oder angrenzend an Dachterrassen befinden, vom Aussenraum oder von der Terrasse her direkt zugänglich und angemessen ausgerüstet sein.

### Art. 3 Mass der Nutzung, Höhen

Für die Baubereichsgruppen gelten die im Plan eingetragenen maximalen oberirdischen Geschossflächen und für die Baubereiche die höchsten Punkte der Dachkonstruktion, die höchsten Punkte der Vollgeschosse sowie die Höhenkoten des massgebenden Terrains.

### Art. 4 Baulinien und Baubereiche

<sup>1</sup> Die im Plan eingetragene Spezialbaulinie und die Baubereiche begrenzen den überbaubaren Bereich. Sie gehen den allgemeinen Abstandvorschriften vor. Für die Spezialbaulinie gilt eine Gesamthöhe von 6.50 m. Vorbehalten bleiben die feuer- und verkehrspolizeilichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten ausserhalb der Baubereiche sind – ausgenommen unterirdische Entsorgungsanlagen – nur in dem im Plan festgelegten Bereich für unterirdische Bauten zulässig. Grenzabstände müssen dabei nicht eingehalten werden.

---

<sup>1</sup> BO; SSSB 721.1

### 3. Abschnitt: Gestaltung der Bauten

#### Art. 5 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

<sup>1</sup> In den Baubereichen A.1, B.1, B.2, C.1, C.2 und D.1 sind die wesentlichen Gestaltungsmerkmale, insbesondere Farbe und Material, aufeinander abzustimmen. Die Gestaltungsmerkmale werden durch die ersten Gebäude in einem der Baubereiche bestimmt.

<sup>2</sup> Für Neubauten in den Baubereichen A.1, B.1, B.2, C.1, C.2 und D.1 sind anerkannte qualitätssichernde Verfahren durchzuführen (Verfahren nach der Ordnung SIA 142/143 oder in Anlehnung an diese). Davon ausgenommen sind Bauvorhaben untergeordneter Bedeutung (Anpassungen und/oder Erweiterungen am Bestand). Die Ergebnisse bereits erfolgter Verfahren müssen in Folgeverfahren berücksichtigt werden.

#### Art. 6 Dachgestaltung

<sup>1</sup> Dachflächen können als Dachterrassen für Aufenthalt, Gemeinschaft und Garten genutzt werden. Über dem höchsten Punkt der Vollgeschosse sind architektonisch zufriedenstellend integrierte Aufbauten und Anlagen zur Erschliessung, Be- schattungs- und Wetterschutzvorrichtungen, Gewächshäuser, Absturzsicherungen sowie technisch bedingte Dachaufbauten bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion zulässig. Über dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion sind einzige punktuelle, technisch bedingte Kamine, Entlüftungen und Antennen zulässig.

<sup>2</sup> Bei Aufbauten, welche über der Höhenkote Vollgeschosse von 30 Meter Höhe liegen, ist vor dem Baubewilligungsverfahren mit der zuständigen Brandschutzbehörde ein objektspezifisches Brandschutzkonzept abzustimmen.

<sup>3</sup> Flachdächer sind zu begrünen. Flachdächer der Gebäude in den Baubereichen A.1, B.1, B.2, C.1, C.2, D.1, E.1 und E.2 sind, mit Ausnahme der begehbarer Dachterrassen, mit Substrat unterschiedlicher Zusammensetzung und in variierender Stärke (mindestens 10 cm) zu begrünen. Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren. Die Dachlandschaft ist so auszubilden, dass grössere zusammenhängende naturnahe Flächen möglich sind.

<sup>4</sup> Die Flachdächer von Gebäuden in den Baubereichen A.1, B.1, B.2, C.1, C.2, D.1, E.1 und E.2 sind mit einem Retentionsvolumen und einer Abflussverzögerung auszustalten. Die Dachbegrünung ist an die wechselfeuchten Bedingungen anzupassen.

### 4. Abschnitt: Aussenraum

#### Art. 7 Aussenraumgestaltung

<sup>1</sup> Für das Areal West (Baubereichsgruppen A bis D) und das Areal Ost (Baubereichsgruppe E) ist getrennt, aber gleichzeitig mit dem Baugesuch für den erstüberbauten Baubereich im jeweiligen Arealteil ein Bauprojekt für die Umgebungsgestaltung einzureichen. Dieses ist für die weiteren Bauetappen verbindlich. In nachfolgenden Baubewilligungsverfahren kann davon abgewichen werden, sofern die Abweichung begründet und qualitativ eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt wird.

<sup>2</sup> Unterirdische Bauten sind mit vegetationsfähigem Substrat unterschiedlicher Zusammensetzung und in variierender Stärke (mindestens 30 cm) zu überdecken. Ausserhalb der Baubereiche sind An- und Kleinbauten ausgeschlossen.

<sup>3</sup> In den im Plan eingezeichneten Bereichen gelten nachfolgende Vorgaben für die Bepflanzung und die Gestaltung:

- a. Bereich für ökologische Vernetzung: Es sind mindestens 20 mittel- und grosskronige Bäume zu pflanzen oder zu erhalten, davon mindestens 3 im Randbereich des Quartierplatzes.
- b. Bereich für Erschliessung und Bepflanzung: In diesem Bereich sind Grün-, Erschliessungs-, Abstell- und Entsorgungsanlagen zulässig. Entlang der Riedbachstrasse sind in Gruppen mindestens 20 mittel- und grosskronige, Bäume zu pflanzen, davon mindestens drei im Randbereich des Quartierplatzes. Die Baumgruben sind als grosszügige, zusammenhängende Wurzelräume mit ausreichend grossen offenen Oberflächen auszustalten.
- c. Bereich für gemeinschaftlicher Aussenraum: Der Bereich ist stark durchgrün mit Sträuchern, Gehölzen sowie Stauden und Gräser auszustalten. Zulässig sind u. a. Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze sowie Erschliessungs- und Abstellanlagen für den Fuss- und Veloverkehr.
- d. Bereich für Quartierplatz: Auf dem Platz sind mindestens drei gut proportionierte Pflanzbereiche mit durchschnittlich 60 m<sup>2</sup> Fläche zu erstellen. Dort wo Pflanzbereiche vorgesehen sind, sind unterirdische Bauten mit Substrat unterschiedlicher Zusammensetzung und in variierender Stärke (jedoch durchschnittlich 1 m) zu überdecken. Sie dürfen maximal 80 cm aus dem Boden ragen. In den Pflanzbereichen sind mindestens 7 mittelkronige Bäume zu pflanzen und zu erhalten.

- e. Aussenraum von Baubereichsgruppe E: Es sind mindestens 5 mittel- oder grosskronige Bäume zu pflanzen oder zu erhalten.

#### **Art. 8 Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze und grössere Spielflächen**

<sup>1</sup> In den Baugesuchen für die einzelnen Etappen sind die gemäss Artikel 44 ff. Bauverordnung vom 6. März 1985<sup>2</sup> für die jeweils betroffenen Baubereiche erforderlichen Mindestflächen für Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze und eine grössere Spielfläche im Wirkungsbereich nachzuweisen. Vor Bezug der realisierten Etappen ist der angrenzende Aussenraum fertigzustellen.

<sup>2</sup> Der Überbauungsplan legt den Bereich für die grössere Spielfläche verbindlich fest.

#### **Art. 9 Quartierplatz**

<sup>1</sup> Im bezeichneten Bereich ist eine Fläche von min. 500 m<sup>2</sup> als multifunktionaler, öffentlich zugänglicher Quartierplatz und nutzungsoffener Aufenthaltsbereich zu realisieren.

<sup>2</sup> Die Gestaltung und Ausstattung des Quartierplatzes ist auf die angrenzenden Nutzungen der ersten Vollgeschosse abzustimmen und ein West-Ost-Durchgang mit einer Breite von mindestens 2.50 m muss gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Das Parkieren und Befahren durch Motorfahrzeuge ist mit Ausnahme von Blaulichtorganisationen und Unterhaltsfahrzeugen auf dem Quartierplatz grundsätzlich nicht zulässig. Zulässig sind Anlagen zur Platzgestaltung, für den Aussenverkauf, die Gastronomie und den Aufenthalt sowie Veloabstellanlagen und Bepflanzungen.

#### **Art. 10 Versickerung und Retention**

<sup>1</sup> Das im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung anfallende Regenwasser ist mit Ausnahme der Basiserschliessung so weit technisch möglich und verhältnismässig innerhalb des Wirkungsbereichs zu verdunsten, zurückzuhalten oder zu versickern. Darüber hinaus anfallendes überschüssiges Regenabwasser muss verzögert in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

<sup>2</sup> Es sind verdunstungsfähige Retentions- und Versickerungsanlagen in ausreichender Anzahl und Grösse und in gestalterisch ansprechender Form in die Aussenraumgestaltung zu integrieren.

<sup>3</sup> Die Flächenversiegelung ist auf das funktionale und betrieblich notwendige Minimum zu beschränken. Für Plätze, Wege, Vorplätze, Abstell- und Lagerflächen sind dauerhaft versickerungsfähige Beläge in hellen Farbtönen zu verwenden. Parkplätze im Aussenraum (ausgenommen hindernisfrei auszugestaltende Parkplätze) sind mit mindestens teilbegrünbaren Belägen zu begrünen.

#### **Art. 11 Biodiversität**

<sup>1</sup> Mindestens 15 % des Wirkungsbereichs mit Ausnahme der Basiserschliessung sind als naturnahe Lebensräume auszustalten und fachgerecht zu pflegen. Für Ausgestaltung und Pflege gilt der «Schlüssel zur Anrechenbarkeit naturnaher Lebensräume» gemäss Anhang 1.

<sup>2</sup> Die naturnahen Lebensräume müssen so angelegt sein, dass die ökologische Vernetzung durch das Areal von Norden nach Süden und von Osten nach Westen sowie mit der Nachbarschaft des Wirkungsbereichs sichergestellt werden kann.

<sup>3</sup> Im Aussenraum sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Invasive Neophyten sind dauerhaft und fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen. Die Pflanzung invasiver Neophyten ist unzulässig.

<sup>4</sup> Die bestehenden, geschützten Wildhecken auf dem Areal West mit einer Fläche von 873 m<sup>2</sup> und auf dem Areal Ost mit einer Fläche von 150 m<sup>2</sup> müssen erhalten, oder bei Beeinträchtigung qualitativ gleichwertig mit einem Faktor 1.25 ersetzt werden. Die Flächen für den Erhalt und den Ersatz der Wildhecken sind im Überbauungsplan festgelegt.

<sup>5</sup> Geschützte Pflanzen müssen erhalten, oder bei Beeinträchtigung qualitativ gleichwertig ersetzt werden.

#### **5. Abschnitt: Erschliessung und Umwelt**

##### **Art. 12 Erschliessungsanlagen für den Verkehr**

<sup>1</sup> Die Ein- / Ausfahrt für die Anlieferung und die Ein- / Ausfahrt für die Tiefgaragen (inkl. Bereich für Tiefgarage-Rampenaufbaute) sowie der Zugang zum Quartierplatz erfolgt in den im Überbauungsplan festgelegten Bereichen. Für die Rampenaufbaute gilt eine Gesamthöhe von 5.50 m.

---

<sup>2</sup> BauV; BSG 721.1

<sup>2</sup> Im Bereich für Anlieferung und Parkierung sind die Anlieferung für die Baubereiche C.1 und C.2, E.1 und E.2 sowie oberirdische Besucher- und Kundenparkplätze für die Baubereiche B.1, B.2, C.1, C.2, E.1 und E.2 zulässig.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den unterirdischen publikumsorientierten Nutzungen inkl. Detailhandelseinrichtungen für die gehende Kundschaft ist über den Holenacker- und den Quartierplatz anzugeben.

<sup>4</sup> Die Zu- und Wegfahrt zu den Fahrradabstellplätzen ist baulich von der Zu- und Wegfahrt der Motorfahrzeuge und der Anlieferung zu trennen.

<sup>5</sup> In dem im Plan bezeichneten «Bereich für Fussweg» ist ein Trottoir zu erstellen (Breite 2.50 m +/- 10 %).

<sup>6</sup> In dem im Plan bezeichneten «Bereich für Fuss- und Veloweg» ist die bestehende Fuss- und Velowegverbindung zu erhalten.

### **Art. 13 Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder**

<sup>1</sup> Es dürfen maximal die folgende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge erstellt werden:

Wohnen	0.2	PP/Wohnung
	0.04	PP für Besuchende und Carsharing pro Wohnung
Arbeiten	1.00	PP/100 m <sup>2</sup> Geschossfläche
Verkauf	2.30	PP/100 m <sup>2</sup> Geschossfläche
Restaurant	1.50	PP/100 m <sup>2</sup> Geschossfläche

<sup>2</sup> Davon dürfen angrenzend zu den Baubereichen B.1 und C.1 maximal fünf und angrenzend zum Baubereich E.2 maximal fünf Abstellplätze oberirdisch erstellt werden.

<sup>3</sup> Die Parkplätze für die Kundschaft sind ab erster Minute der Benutzung zu bewirtschaften.

<sup>4</sup> Pro Zimmer zu Wohnzwecken ist mindestens ein Fahrradabstellplatz zu erstellen.

<sup>5</sup> Für die Anzahl Fahrradabstellplätze zur Nichtwohnnutzung gilt die VSS Norm SN 640 065 «Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen» (Version 2019).

<sup>6</sup> Alle Fahrradabstellplätze sind zeitgemäß auszurüsten und müssen in der Regel fahrend erreichbar sein.

### **Art. 14 Entsorgung**

<sup>1</sup> Für die Entsorgung von Kehricht, Papier und Karton aus Haushalten und Kleingewerbe sind Unterflursammelstellen vorzusehen. Sie müssen innerhalb des Bereichs für Erschliessung und Bepflanzung liegen.

<sup>2</sup> Gewerbebetriebe müssen eigene Container für die Kehricht- und Papierentsorgung verwenden. Die Bereitstellung erfolgt im Bereich der unterirdischen Anlieferung oder im Bereich für Erschliessung und Bepflanzung.

<sup>3</sup> Die Standplätze der Grüncontainer dürfen nicht mehr als 5 m vom Strassenrand entfernt sein.

<sup>4</sup> Alle Entsorgungsstandorte sind im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

### **Art. 15 Energie**

<sup>1</sup> Neubauten sind an das Fernwärmennetz der Energie Wasser Bern anzuschliessen, sofern zum Zeitpunkt der Baueingabe feststeht, dass rechtzeitig eine Anschlussmöglichkeit vorhanden sein wird und kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird. Die Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn die Distanz zu einer Haupt- oder Verteilleitung kleiner als 25 m ist.

<sup>2</sup> Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, gilt die Anschlusspflicht auch für bestehende Gebäude, deren Heizung oder zentrale Anlage zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt wird.

<sup>3</sup> Für das Areal West (Baubereiche A bis D) und das Areal Ost (Baubereich E) muss je die gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten der Gebäudekategorien I–XI den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 10 % unterschreiten. Wird nicht gemeinsam gerechnet, muss jedes einzelne Gebäude den kantonalen Grenzwert um diesen Prozentwert unterschreiten.

<sup>4</sup> Absatz 3 gilt nicht für Gebäude und Baubereiche, die mit Minergie-P, als Minergie-Areal oder SNBS-Areal zertifiziert werden.

## **Art. 16 Lärmempfindlichkeitsstufen, Lärmschutzmassnahmen**

Zum Schutz vor übermässigem Lärm und zum Vermeiden von Lärmkonflikten sind planerische und betriebliche sowie bei Bedarf bauliche Massnahmen zu treffen und im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

- a. Der Warenaumschlag erfolgt in der Nähe von Wohnungen grundsätzlich gebäudeintern. Anlieferung und Warenaumschlag mit Lastwagen sind gebäudeextern nur im Bereich für Anlieferung und Parkierung zulässig.
- b. Lärmintensive Arbeiten finden in der Regel im Gebäudeinnern statt.
- c. Haustechnische Anlagen sind in Aussenräumen nicht gestattet, mit Ausnahme notwendiger Sicherheitsanlagen (z. B. Entrauchung) und Zuluftfassungen für die Belüftung der Untergeschosse.

## **6. Abschnitt: Weitere Bestimmungen**

### **Art. 17 Preisgünstiger und gemeinnütziger Wohnraum**

<sup>1</sup> In den Baubereichen A.1, B.1 und B.2 ist mindestens ein Drittel der oberirdischen Geschossfläche Wohnen als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen und zu erhalten sowie dauerhaft in Kostenmiete zu vermieten. Werden die Baubereiche in Etappen ausgeführt, darf der für die betreffende Etappe erforderliche Drittel an preisgünstigem Wohnraum nicht erst mit einer späteren Etappe erstellt werden.

Im Baubereich D.1 ist die gesamte oberirdische Geschossfläche Wohnen durch eine gemeinnützige Trägerschaft zu erstellen und zu erhalten sowie dauerhaft in Kostenmiete zu vermieten.

<sup>2</sup> Als preisgünstiger Wohnraum gelten Wohnungen, deren Anlagekosten innerhalb der Kostenlimiten der Verordnung des BWO vom 27. Januar 2004<sup>3</sup> über die Kostenlimiten und Darlehensbeiträge für Miet- und Eigentumsobjekte liegen.

Als gemeinnützige Trägerschaften gelten Organisationen im Sinne von Artikel 37 der Verordnung vom 26. November 2003<sup>4</sup> über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsverordnung).

<sup>3</sup> Der preisgünstige und gemeinnützige Wohnraum und dessen Vermietung in Kostenmiete werden im Grundbuch ange merkt.

<sup>4</sup> Kostenmiete ist gegeben, wenn bei der Kalkulation der Mietzinssumme nur die Kosten für Verzinsung von Kapital und Land bzw. Baurechtszins, Amortisationen, Abschreibungen, Rückstellungen, Verwaltung, Unterhalt, mit der Liegenschaft verbundene Lasten und öffentliche Abgaben sowie Vermietungsrisiken einfließen.

<sup>5</sup> Während der Mietdauer und bei Wiedervermietung der Wohnungen können die Kostenmieten nach der relativen Berechnungsmethode angepasst werden. Anpassungen an die Orts- und Quartierüblichkeit sowie an Marktsteigerungen sind nicht gestattet. Die gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften können die Mietzinssumme nach Mietzinsmodellen gestalten, die im gemeinnützigen Wohnungsbau gängig sind, wenn sie mit dem Bericht einer anerkannten und unabhängigen Revisions stelle die Einhaltung der Gemeinnützigkeit und Kostenmiete vorweisen.

## **7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation ihrer Genehmigung in Kraft.

### **Hinweise**

- Zwischen den Grundeigentümerinnen und der Stadt Bern ist am 23.09.2025 ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen worden.
- Der Gemeinderat hat das Mobilitätskonzept «Zentrum Bethlehem» vom 14. April 2023 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-279 vom 13. März 2024 genehmigt.
- Es liegen Vereinbarungen zum preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnraum in der Überbauungsordnung Riedbachstrasse 8, 9, 10 und 12 vom 11. November 2025 vor.

---

<sup>3</sup> SR 842.4

<sup>4</sup> WVF; SR 842.1

## Anhang 1: Schlüssel zur Anrechenbarkeit naturnaher Lebensräume

	Anrechenbarkeit
<b>Extensive Wiesen</b> Wiesen, maximal dreimal jährlich gemäht; bei Neuanlage muss Saatgut lokaler Ökotypen verwendet werden.	100 %
<b>Pionierflächen</b> Kiesflächen, offener Boden, Chaussierung, Schotter, etc.; kein Herbizideinsatz	
> Pionierflächen stark genutzt (z.B. befahren, parkieren, betreten) oder isoliert (kein Anschluss an eine Grünfläche)	30 %
> Pionierflächen wenig genutzt, zum Beispiel Randstellen, wenig begangene Flächen, etc.; mit Anschluss an eine Grünfläche	100 %
<b>Ruderalflächen</b> Artenreiche Krautfluren; regelmässige Neophytenkontrolle.	100 %
<b>Extensive Weiden</b> Konventionelle Schaf- und Kuhweiden	50 %
Weiden mit an den ökologischen Wert angepasster Bestossung: Arten (z.B. Galloways, Esel), Intensität.	100 %
<b>Wildhecken/Feldgehölze</b> Gehölze aus einheimischen Strauch- und Baumarten mit umgebendem Krautsaum von mindestens 50 Zentimetern Breite.	100 %
<b>Einzelbäume</b> Nur einheimische, standortgerechte Wildarten (keine Sorten, keine Hybriden) oder Hochstammobstbäume.	20 m <sup>2</sup> pro Baum
<b>Extensive Dachbegrünung</b> Aufbau gemäss SIA-Norm 312, Bepflanzung und Saatgut mit ausschliesslich einheimischen Arten.	50 %
<b>Krautsäume, Altgrasstreifen oder -inseln</b> Zusammengesetzt aus einheimischen Arten. Jedes Jahr nur zur Hälfte oder zum Drittelpflichtig gemäht.	100 %
<b>Andere Kleinstrukturen</b> Wurzelstöcke, Steinlinsen, Trockenmauern, Holzhaufen, Tümpel bis ca. 50 Quadratmeter, etc.	200 % der Fläche
<b>Fassadenbegrünung</b> Obstspaliere und Fassadenbegrünung mit einheimischen Arten.	100 % der Grundfläche
<b>Fliessgewässer</b> Alle offenen Fliessgewässer, naturnahe Ufervegetation und Wasserfläche.	100 %

## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 30.06.2022 – 25.08.2022  
Mitwirkungsbericht: 04.05.2023  
Vorprüfungsbericht: 04.06.2025  
Öffentliche Auflage: -  
Publikation auf ePublikation.ch: -  
Publikation im Amtsblatt: -

---

Einsprachen: -  
Einspracheverhandlung: -  
Erledigte Einsprachen: -  
Unerledigte Einsprachen: -  
Rechtsverwahrungen: -

---

Gemeinderatsbeschluss Nr.: -  
Stadtratsbeschluss Nr.: -  
Beschlossen durch die Stimmberechtigten: -  
Ja: -, Nein: -

---

Namens der Stadt Bern:

**Die Stadtpräsidentin**  
Marieke Kruit

**Die Stadtschreiberin**  
Dr. Claudia Mannhart

---

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den \_\_\_\_\_

**Die Stadtschreiberin**  
Dr. Claudia Mannhart

---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

**Stadt Bern**

Stadtplanungsamt  
Zieglerstrasse 62  
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10  
stadtplanungsamt@bern.ch  
www.bern.ch/stadtplanung